

Ergänzungsreglement für die Anwendung der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern 2004 für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der für Binnenschiedsfälle ergänzten Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus ... (einem oder drei) Schiedsrichter(n)¹ bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz);

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

EINFÜHRUNG

- (a) Früher hatten mehrere schweizerische Industrie- und Handelskammern je eine eigene Schiedsordnung für internationale und/oder nationale Handelsstreitigkeiten.
- (b) Am 1. Januar 2004 haben die Industrie- und Handelskammern von Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich, denen sich die Neuenburger Industrie- und Handelskammer im Jahre 2008 anschloss (nachstehend die "Kammern"), die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachstehend die "Schiedsordnung")² als einheitliches Regelwerk für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit erlassen.
- (c) Am 1. Januar 2011 tritt die Eidgenössische Zivilprozessordnung (nachstehend "ZPO") in Kraft.

Um die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur auf internationaler, sondern auch für Verfahren auf nationaler Ebene nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 353 bis 399 und Art. 407 der ZPO (nachstehend "**Binnenschiedsverfahren**") zu fördern, übernimmt die Handelskammer beider Basel mit dem Erlass des vorliegenden Ergänzungsreglements die Schiedsordnung mit den im vorliegenden Ergänzungsreglement vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Schiedsordnung ausschliesslich die männliche Form verwendet.

² Die Schiedsordnung beruht auf der UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung von 1976 und noch nicht auf der überarbeiteten UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung vom 25. Juni 2010, welche am 15. August 2010 in Kraft getreten ist. Die Schiedsordnung wird jedoch bald an die überarbeitete UNCITRAL Schiedsordnung angepasst.

auch als einheitliches Regelwerk für Binnenschiedsverfahren .

Das Ergänzungsreglement ersetzt die bestehenden Binnenschiedsordnung der Handelskammer beider Basel.

Das Ergänzungsreglement kann auf dem Internet unter www.swissarbitration.org eingesehen werden.

Teil A: Allgemeine Anwendung der Schiedsordnung

Artikel 1 bis 44 der Schiedsordnung und die Appendizes A, B und C der Schiedsordnung gelten auch für Binnenschiedsverfahren, vorbehältlich der in Teil B dieses Ergänzungsreglements vorgesehenen Ergänzungen oder Änderungen.

Teil B: Ergänzungen und Änderungen der Schiedsordnung

(a) Für Binnenschiedsverfahren lautet Artikel 1 der Schiedsordnung bezüglich *Anwendungsbereich* wie folgt:

- "1. Die Schiedsordnung ist anwendbar auf Binnenschiedsverfahren gemäss Abschnitt (c) der EINFÜHRUNG zu diesem Ergänzungsreglement in Fällen, in denen eine Schiedsvereinbarung auf diese Schiedsordnung, das Ergänzungsreglement oder die Schiedsordnungen der Industrie- und Handelskammern von Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt, Zürich oder jeder weiteren Kammer, welche sich dieser Schiedsordnung anschliesst, verweist.
2. Die Parteien können einen beliebigen Ort in der Schweiz³ als Sitz des Schiedsgerichtes festlegen.
3. Diese Schiedsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und findet auf alle Binnenschiedsverfahren Anwendung, in welchen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Vereinbarung der Parteien."

(b) Für Binnenschiedsverfahren wird Artikel 2, Absatz 3 der Schiedsordnung wie folgt geändert:

*"Falls es die Umstände rechtfertigen, können die Kammern die Fristen gemäss Abschnitt I (Einleitende Bestimmungen) und Abschnitt II (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) verlängern. Dies gilt auch für andere von den Kammern gesetzte Fristen.
Die Kammern können zudem – anstelle des in Art. 356(2)(b)ZPO vorgesehenen staatlichen Gerichts - können auch die von den Parteien vereinbarte Amtsdauer des Schiedsgerichts verlängern."*

(c) Für Binnenschiedsverfahren wird Artikel 11 der Schiedsordnung folgender dritter Absatz hinzugefügt:

"Dieser Artikel gilt analog auch im Falle einer Ablehnung des Schiedsgerichts im Sinne von Art. 368 ZPO."

³ Es wird daran erinnert, dass für internationale Schiedsfälle gemäss Artikel 1, Abschnitt 1 der Schiedsordnung auch die Wahl eines Schiedsortes ausserhalb der Schweiz gestattet ist.

(d) Für Binnenschiedsverfahren lautet Artikel 15, Absatz 5 wie folgt:

"Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen Sekretär ernennen. Artikel 9 bis 11 der Schiedsordnung gelten analog auch für den Sekretär."

(e) Der Schiedsordnung wird ein neuer Artikel 37bis hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

"Anträge auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs oder auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs im Sinne von Artikel 35 bis 37 der Schiedsordnung sind innert 30 Tagen seit Entdeckung des Fehlers oder des Teils des Schiedsspruchs, welcher einer Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung bedarf, zu stellen, spätestens aber innert eines Jahres seit Zustellung des Schiedsspruchs."